

Eitorf, den 24.02.2014

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

17.03.2014

Tagesordnungspunkt:

Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Eitorf; hier: Bericht und Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes

Mitteilung:

A Einführung

Der gemäß § 22 Abs. 1 FSHG aufgestellte Brandschutzbedarfsplan (BBP) vom Februar 2009 wurde im Hauptausschuss am 18.05.2009 und im Rat am 22.06.2009 beraten. Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst (kursiv; XII/37/413):

1. *Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt den Brandschutzbedarfsplan in der vorgestellten Fassung zur Kenntnis.*
2. *Für die Gemeinde Eitorf wird unter angemessener Berücksichtigung der Siedlungsschwerpunkte und – dichte als Schutzziel angestrebt:
Bezogen auf zeitkritische Einsätze (z.B. Zimmerbrand in Obergeschosswohnung) soll in mindestens 80% der Fälle die erste Einheit mit 9 Einsatzkräften binnen 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen.
Eine weitere Einheit mit mindestens 9 Einsatzkräften soll in 90% der Fälle innerhalb der darauf folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ermitteln und vorzuschlagen, die jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in präventiver Hinsicht und Ausstattung der Feuerwehr den Brandschutz insgesamt im Sinne des Schutzziels fördern.*
4. *Als Maßnahmen im Sinne der Nr. 3 kommen die im Brandschutzbedarfsplan bzw. der Vorlage zum Hauptausschuss vom 18.05.2009 als Übersicht angeführten in Betracht, Sie bedürfen aber zum einen bis zur Entscheidungsreife noch näherer Betrachtung, insbesondere in den je nach Art der Maßnahme zuständigen Fachausschüssen, und hängen zum Teil von weiteren Entwicklungen, insbesondere des Haushalts und zum Regionale2010-Projekt „Eitorf-Sprung an die Sieg“, ab. Zum anderen sind denkbare Alternativen daneben zu stellen und abzuwägen, wie z.B.*

- *Maßnahmen zur Verkürzung der Brandentdeckungszeit, ggf. bis hin zur Bezuschussung von Rauchmeldern,*
- *die Auswahl und Prüfung eines Standorts für ein zentrales Feuerwehrgerätehaus, der unter Berücksichtigung des Schutzziels einen zweiten Standort u.U. entbehrlich macht.*

5. *Die Verwaltung soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ermittlung und Prüfung der Maßnahmen berichten.*

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.03.2011 (nachfolgend Rat 02.05.2011) hatte die Verwaltung im Einzelnen den Sachstand berichtet und als damalige Anlage 1 das Maßnahmenkonzept 2011 zum Beschluss vorgeschlagen, der dann auch einstimmig gefasst wurde.

Zuletzt wurde in der Hauptausschusssitzung vom 21.01.2013 sowie im Rat am 04.02.2013 entsprechend in Bezug auf Nr. 5 des o. a. Beschlusses berichtet.

Die jetzige Vorlage befasst sich mit dessen Aktualisierung und Fortschreibung auf den Stand 2014.

B Maßnahmenkonzept Stand 2014 – Anlage 1 dieser Vorlage

Zu lfd. Nr. 1:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 den Grundsatzbeschluss zur Schaffung des Baurechts für die Errichtung eines Feuerwehrstandortes, Eitorf-Süd, Talstraße, gefasst. Der einstimmige Beschluss lautet: (kursiv Nr. XIII/20/227)

„Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt, auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Linkenbach, Flur 14, Parzelle 57, (Eitorf-Mühleip) Planungsrecht für die Errichtung eines 2. Feuerwehrstandortes in Eitorf Mühleip (Talstraße) zu schaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, Abstimmungsgespräche mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bezirksregierung zu führen und die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubereiten.“

Die Abstimmungsgespräche mit RSK und Bez.Reg. haben stattgefunden. Der Auftrag für städtebauliche Leistungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 18.02.2014 vergeben. Zunächst ist mit der höheren Landschaftsbehörde (Bez.Reg.) Einigkeit hinsichtlich der Aufhebung des Landschaftsschutzes für den Planbereich zu erzielen. Sobald der Bebauungsplan Planreife erreicht hat, kann der Bauantrag für die Errichtung des zweiten Feuerwehrstandortes in Mühleip eingereicht werden. Am Bauleitplanverfahren und der Bauplanung wird parallel gearbeitet mit dem Ziel eines Baubeginns noch in 2014. Dies wird allerdings nur bei bestmöglichem Ablauf zu halten sein.

Zu lfd. Nr. 2:

Fahrzeugbeschaffung derzeit nicht vorgesehen.

Zu lfd. Nr. 3:

Diesbezüglich geführte Verhandlungen mit der Fa. ZF Sachs führten zu keinem positiven Ergebnis.

Zu lfd. Nr. 4:

Die Personalwerbung bleibt im Konzept auf „laufend“ gesetzt.

Zu lfd. Nr. 5:

Der Teilaspekt a) versteht sich als laufende Aufgabe.

Zu b) erfolgte neben der allgemeinen Beratung keine gesonderte Aktion. Die allgemeine Rauchmelderpflicht für Wohngebäude wurde zum 01.04.2013 eingeführt (§ 49 Abs. 7

Landesbauordnung NRW). Ab diesem Tage müssen Neubauten mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Für Bestandsbauten gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016.

Die Gemeinde begleitet die Thematik nach Kräften informativ.

Zu lfd. Nr. 6:

Erläuterungen entbehrlich bzw. Maßnahme abgeschlossen.

Zu lfd. Nr. 7:

Erläuterungen entbehrlich bzw. Maßnahme abgeschlossen.

Zu lfd. Nr. 8:

Der ABV wird voraussichtlich noch im I. Halbjahr 2014 über eine Beschlussempfehlung an den Rat beraten, den Grundsatzbeschluss für den Neubau der zentralen Feuerwache Eitorf wie im Doppel-

haushalt 2013/2014 dargestellt, zu treffen.

Zu lfd. Nr. 9:
Die Aufgabe bleibt laufend.

Zu lfd. Nr. 10:
Die Aufgabe bleibt laufend.

Zu lfd. Nr. 11:
Die Aufgabe bleibt laufend.

Zu lfd. Nr. 12:
Erläuterungen entbehrlich bzw. Maßnahme abgeschlossen.

Zu lfd. Nr. 13:
Die Mittel wurden in 2012 nicht verausgabt und die Beschaffung in 2014 angesetzt, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

C Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan

Wie bereits im Hauptausschuss (21.01.2013) und Rat (04.02.2013) berichtet, muss der Brandschutzbedarfsplan regelmäßig fortgeschrieben werden. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird hierbei als angemessen angesehen, sodass nunmehr die Fortschreibung notwendig wird.

Eine entsprechende Auftragsvergabe zur Fortschreibung ist zwischenzeitlich an das Unternehmen, welches im Jahre 2009 den Brandschutzbedarfsplan erstellt hat, erfolgt.

Das Gutachten soll im 2. Halbjahr 2014 im Hauptausschuss vorgestellt werden.

D Bundesfreiwilligendienst

Zum 01.08.2013 wurden erstmalig zwei Stellen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bei der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf besetzt. Sowohl für die Gemeinde als auch für die BFDler ergibt sich hieraus eine win-win-Situation, da die BFDler wertvolle Unterstützungsarbeiten für die Feuerwehr leisten. Zudem profitieren die Freiwilligen davon, eine sinnvolle Beschäftigung nach dem Schulabschluss und vor dem Einstieg in die berufliche Laufbahn auszuüben. Die Beschäftigung der BFDler wird mit einem Taschengeld vergütet, welches größtenteils vom Bund finanziert wird. Lediglich ein kleiner finanzieller Eigenanteil verbleibt bei der Kommune.

Als positiver Nebeneffekt ergibt sich, dass die Anwesenheit der Freiwilligen in der Feuerwache Eitorf sich somit indirekt verbessernd auf die unter Nr. 2 des o. a. Beschlusses angestrebten Schutzziele auswirkt. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Beschäftigung der BFDler (ausgelegt auf 12 Monate) keine Stellen eingespart werden, die bei Nichtvorhandensein der BFDler von „regulärem“ Personal bekleidet werden müssten. Dies wäre auch nicht zulässig und mit dem Sinn des Bundesfreiwilligendienstes nicht vereinbar.